

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Unser Schutzkonzept

Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei interpersoneller Gewalt im Sport!

Präambel

Das Thema „Schutz vor interpersoneller Gewalt“ ist ein gesellschaftliches Problem, dem sich auch Vereine als wichtiger Teil unserer Gesellschaft stellen müssen.

Der Sport ist bei dem Thema keine geschützte Insel, sondern ist gerade für Täter*innen, durch die emotionale Nähe und die Betonung der Körperlichkeit, sehr attraktiv. Im organisierten Sport sollte das Thema „Gewalt“ nicht tabuisiert werden.

Zum Schutzauftrag der Vereine gehört es Maßnahmen zur Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt im Sport zu erarbeiten, diese zu kennen und innerhalb der Vereinsstrukturen zu verankern. Denn einen Verein schwächt nicht die Tatsache, dass es in der eigenen Organisation zu Übergriffen kommen kann, sondern vor allem ein zögerlicher, intransparenter und inkonsequenter Umgang mit diesem Thema.

Wir als Ka-Ge-Hei e.V. sprechen uns entschieden gegen jegliche Gewalt im Sport und in Vereinen aus. Wir arbeiten bei Bedarf mit den zuständigen Organisationen im Bereich Kindeswohl nach §8a SGB VIII zusammen. Wir haben uns auf folgende Handlungsleitlinien zum Umgang mit dem Thema „interpersoneller Gewalt im Sport“ verständigt, die in Form dieses Schutzkonzeptes zusammengestellt sind.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsleitlinien haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Mitgliedern der Ka-Ge Hei e.V. umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen sowie der ehrenamtlich Tätigen und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.

Die Ka- Ge- Hei e.V. hat eine Ansprechperson in ihrem Vorstand benannt, die mit der Umsetzung des Schutzkonzepts betraut ist und als Ansprechpartner in Verdachtsfällen zur Verfügung steht. Das „Kindeswohl im Sport“ ist in der Arbeit des Vereins verankert und Präventions- und Interventionsmaßnahmen sind in diesem Schutzkonzept für die gesamte Organisation festgehalten. Das Schutzkonzept ist von der Mitgliederversammlung verabschiedet und offiziell beschlossen worden.

Schutzkonzept des Solinger Sportbund e.V. zur Prävention und Intervention bei interspersoneller Gewalt im Sport.

Handlungsansätze zum Umgang mit dem Thema „Interpersonelle Gewalt im Sport“.

Das Schutzkonzept gliedert sich in die folgende sieben Schwerpunkte:

1. Leitgedanke/ Aufklärungsarbeit
 2. Information und Beratung
 3. Netzwerkarbeit
 4. Erweitertes Führungszeugnis
 5. Vorgehen bei Verdachtsfällen und Konflikten
 6. Respektvoller Umgang
 7. Ansprechperson – Umgang
-

1. Leitgedanke/ Aufklärungsarbeit

- Die Ka- Ge-Hei e.V. verpflichtet sich dazu Übungsleiter*innen im Kinder- und Jugendbereich durch Aufklärung in der Wahrnehmung der Kinderrechte zu stärken und zu schützen.
 - Sie tritt dafür ein, das Kinder- und Jugendliche ein Recht auf Mitbestimmung haben.
 - Kinder und Jugendliche und Erwachsene haben einen eigenen Ansprechpartner für ein Beschwerdemanagement und Verdachtsfälle.
 - Sie verpflichtet sich dazu, die Kinderrechte im Verein zu stärken und zu schützen.
 - Es werden Informationen zu Fortbildungen zum Thema „Prävention interpersonelle Gewalt“ angeboten weitergegeben.
 - Vereine, die an Jugenderholungsmaßnahmen teilnehmen, sind dazu verpflichtet, von allen Betreuer*innen ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.
 - Die Ka-Ge-Hei e.V. setzt sich für die Enttabuisierung des Themas „Prävention interpersonelle Gewalt“ ein und unterstützt die Etablierung und einer Kultur der Achtsamkeit.
-

2. Information und Beratung

- Die Ka-Ge-Hei e.V. erklärt sich verantwortlich zur Weitergabe und Nutzung von Informationsmaterialien und Schulungsmodulen des Kreis Düren im Rahmen von Beratungsgesprächen und in der Qualifizierungsarbeit.
 - Sie stellt den Ehrenamtlichen zur kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnis Unterlagen zur Verfügung.
 - Er stellt folgende Informationsmaterialien zur Verfügung:
 - einen Elternratgeber/ Elternkompass
 - einen Handlungsleitfaden
-

3. Netzwerkarbeit

- Die Ka-Ge-Hei e.V. verpflichtet sich zu einer Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt vor Ort, einer Weiterentwicklung von Handlungsansätzen sowie Beteiligung bei entsprechenden Veranstaltungen zum Themengebiet.
 - Die Ka-Ge-Hei e.V. arbeitet im Kreis Düren mit Institutionen im Bereich Kindeswohl nach § 8a SGB VIII zusammen.
-

4. Erweitertes Führungszeugnis

- Die Ka-Ge-Hei e.V. verpflichtet sich zur regelmäßigen Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlichen/ freiwilligen Mitarbeiter*innen, die mit Schutzbefohlenen und Erwachsenen zusammenarbeiten.
- Die Ansprechperson der Ka-Ge-Hei e.V. sorgt für die Erstellung der Antragsformulare für die für ihn tätigen Personen. Sie nimmt die Einsicht vor und ist für die Datensicherung und die Kontrolle des Wiedervorlage-Rhythmus zuständig.

Ablauf:

- Die Ansprechperson informiert und sensibilisiert Bewerber*innen bei Aufnahme der Tätigkeit über das Thema „Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt“ und bittet bis zum Dienstantritt, um die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.
- Das Beantragungsformular des Führungszeugnisses wird ausgefüllt und an die betreffende Person ausgehändigt.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person beim zuständigen Bürgerbüro beantragt und der im Verein zuständigen Vertrauensperson vorgelegt.
- Die Einsichtnahme und das Datum der Wiedervorlage werden im Anschluss vermerkt.
- Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses liegt bei der Einsichtnahme maximal 3 Monate zurück.

- In Ausnahmefällen kann auch vor der 5-Jahresfrist das Vorlegen eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgen.
 - Bei Einträgen nach §72a Abs. 4 SGB VIII wird die Person nicht eingesetzt. Auch bei Straftaten außerhalb des §72a Abs. 4 SGB VIII oder aus entscheidenden anderen Gründen kann der Verein entscheiden, dass eine Person nicht oder nicht mehr eingesetzt werden kann. Die bestimmten Gründe werden von der Geschäftsführung dokumentiert und abgelegt.
 - In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Selbstverpflichtungserklärung eingeholt werden, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.
-

5. Vorgehen bei Verdachtsfällen und Konflikten

Die Ka-Ge-Hei e.V. verpflichtet sich alle ehrenamtlich Tätigen aufzurufen, einzutreten wenn im Umfeld des Vereins gegen die Gesetze des Kinderschutzes verstossen wird und im „Konflikt- und Verdachtsfall“ frühzeitig professionelle, fachliche Unterstützung hinzuziehen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene zu informieren. Der Schutz des möglichen Betroffenen steht dabei an erster Stelle.

Das Vorgehen:

- Ruhe bewahren.
- Dem Kind / Jugendlichen oder Erwachsenem zuhören, Glauben schenken, ermutigen.
- Eigene Gefühle klären ggf. zurückstellen.
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann.
- Dem oder der Betroffenen mitteilen, dass man sich als Übungsleiter*in selbst Hilfe und Unterstützung holen wird.
- Aussagen und Situationen protokollieren.
- Bei einem Verdachtsfall während einer Freizeit: Leitung informieren.
- Das Erzählte wird vertraulich behandelt und dokumentiert.
- Kontakt zu einer Vertrauensperson im Verein aufnehmen.
- Ansprechpartner/Vertrauensperson:
 - Claudia Geich (Jugendleiterin)
 - Daniela Herrmann (Geschäftsführerin)
- Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung und/ oder Kultur berücksichtigen.

- Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen hinweg fallen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen mit der betroffenen Person klären.
- Keine Informationen an die möglichen Verursacher*innen.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert.
- Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!
- Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt.
- Den Schutz der Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen wahren (auch der verdächtigten Person).

Vorgehen bei einem akuten Notfall

Sollte sich das Kind, der/ die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen und die Vertrauensperson des Vereins informieren!

Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/ Vergewaltigung: sollte ein (Not-) Ärzt*in gerufen werden und nach Absprache mit dieser und nur auf Wunsch der betroffenen Person auch die Polizei. Die Erstversorgung und die Beweissicherung sind somit gewährleistet.

6. Respektvoller Umgang

Die Ka-Ge-Hei e.V. verpflichtet sich zu einem ständigen Hinterfragen der eigenen Handlungsweise, in Bezug auf Leben einer gewaltfreien Atmosphäre sowie der Umsetzung eines respektvollen Miteinanders und der regelmäßigen Thematisierung des Kinder- und Jugendschutzes in den Gremien und Gruppen.

7. Ansprechperson - Umgang

Die Ka-Ge-Hei e.V. verpflichtet sich zur Installierung eines/ einer Ansprechperson zum Thema „Prävention und Intervention bei interpersoneller Gewalt im Sport“. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind für alle transparent.

An die Ansprechperson kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der Ansprechperson. Es ist die Aufgabe von Profis, die Betroffenen zu betreuen, Täter*innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Wofür ist die Ansprechperson in der Regel zuständig?

Sie ist Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für:

- ehrenamtliche Mitarbeiter*innen
- Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene und deren Eltern
- Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen, die von Täter*innen in der Stadt erfahren.

Sie organisiert ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört:

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, wenn nötig
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Weitere Aufgabe der Ansprechperson

- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
- Regelmäßige Fortbildung zum Thema „Interpersoneller Gewalt“
- Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen
- Sexuelle Gewalt innerhalb des Vereins gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand zur Anzeige bringen

Ansprechpartner im Kreis Düren sind im Netzwerk „Vorfahrt Kinderschutz“ hinterlegt unter folgendem Link

https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/amt51/allgemeines_netzwerk.php

Weitergehende Informationen auch für Eltern finden sich unter folgenden Links

<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/amt51/pdf/pdf/Kinderschutz-Info-Heft-Traeger.pdf>

<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/amt51/kinderschutz.php>

Anhaltspunkte für eine Gefährdung werden wahrgenommen



Kontrolle des Verdachts mit Checkliste und Prüfbogen



bei Nichtbestätigung des Verdachts - weiter beobachten



bei Bestätigung des Verdachts - Beratung mit dem Team und Vorgesetzten
im Verein / Verband



Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder legitimierten
Beratungsstelle



wenn notwendig: Meldung des Falles an das zuständige Jugendamt -
Übernahme des Falles durch Sozialarbeiter



Erarbeitung und Einhaltung eines gemeinsamen Schutzplanes mit dem
Jugendamt unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes
des Kindes / Jugendlichen